

TOP 3.3.2 Verfahren gegen die Fa Charterline Autovermietung GmbH

Die Firma Charterline Autovermietung GmbH (bekannt als Autoverleih Buchbinder) beschäftigt seit Jahren Lehrlinge im Lehrberuf Bürokaufmann/frau, bezahlt aber Lehrlingsentschädigungen, die weit unter jenem Mindestentgelt liegen, die für Bürolehrlinge in anderen Branchen zu bezahlen sind.

Wie bereits im Vorstand berichtet, hat der ÖGB/Gewerkschaft GPA-DJP beim Obersten Gerichtshof einen Feststellungsantrag gemäß § 54 Abs 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zur Klärung der Frage der Angemessenheit der Lehrlingsentschädigungen für Bürokaufmann, -kauffraulehrlinge im Autoverleihgewerbe eingebracht. Der OGH hat dazu entschieden, dass wegen der Branchennähe der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe zur Bemessung der Lehrlingsentschädigungen im Autoverleihgewerbe heranzuziehen ist. Der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe ist jedoch erst mit 01.01.2012 in Kraft getreten, sodass eine Klärung für Beschäftigungs-/Ausbildungszeiten die vor dem 01.01.2012 gelegen sind nicht erfolgt ist.

Die Arbeiterkammer Wien hat daher 2 Verfahren bis zum OGH getrieben. Dieser hat nunmehr entschieden, dass für Zeiträume vor dem 01.01.2012 Lehrlingsentschädigungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs angemessen sind.

Die übrigen zu dieser Frage anhängigen Gerichtsverfahren wurden bis zur rechtskräftigen Entscheidungen in den Musterverfahren unterbrochen.

Trotz des OGH-Beschlusses zum Feststellungsantrag und mehrerer positiver erst- und zweitinstanzlicher Gerichtsentscheidungen leistete die Firma Charterline erst auf Druck der Gewerkschaft GPA-DJP und der Arbeiterkammer Wien für die Lehrlinge Nachzahlungen.

Nach derzeitigem Stand wurden in der überwiegenden Mehrzahl der anhängigen Verfahren die offenen, aufrechten Differenzen zu den Lehrlingsentschädigungen zur Gänze bezahlt.

Die Arbeiterkammer Wien vertritt derzeit insgesamt ca 30 Lehrlinge. Bisher wurden für diese ca € 60.000,- durchgesetzt.

Offen sind derzeit jene Verfahren, in denen außer Entgeltdifferenzen auch andere Probleme zu klären sind.

Nach wie vor strittig ist auch die Frage, ob durch den Feststellungsantrag die Verjährungshemmung bereits ab Februar 2009 wirksam ist. Diesbezüglich sind noch eine Reihe von Verfahren offen. Auch hier ist die Arbeiterkammer Wien bestrebt ein Musterverfahren bis zum OGH zu treiben, um eine oberstgerichtliche Klärung dieser Rechtsfrage herbeizuführen.

Der Gewerkschaft GPA-DJP und der Arbeiterkammer Wien ist es gelungen, die Probleme der Lehrlinge medial wirkungsvoll darzustellen, um so breites mediales Echo zu bewirken.